

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Juli 1968

Nummer 37

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20321	3. 7. 1968	Sechste Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung	233
232	28. 6. 1968	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Gemeinde Hembergen, Landkreis Steinfurt	234
232	30. 6. 1968	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Emmetten, Landkreis Steinfurt	234

20321

Sechste Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung

Vom 3. Juli 1968

Auf Grund des § 87 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1966 (GV. NW. S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. April 1968 (GV. NW. S. 149), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel 1

Die Unterhaltszuschußverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1967 (GV. NW. S. 98) wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

Der Grundbetrag beträgt monatlich für die Anwärter der Laufbahngruppe

des einfachen Dienstes

zweihundertvierundachtzig Deutsche Mark,

des mittleren Dienstes

dreihundertzweiunddreißig Deutsche Mark,

des gehobenen Dienstes

dreihundertsechundneunzig Deutsche Mark,

des höheren Dienstes

vierhundertsiebzehn Deutsche Mark.

2. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Verheiratenzuschlag beträgt, soweit sich aus Absatz 3 nichts anderes ergibt, monatlich in der Laufbahngruppe

des einfachen Dienstes

ein hundredzwanzig Deutsche Mark,

des mittleren Dienstes

ein hundredsechunddreißig Deutsche Mark,

des gehobenen Dienstes

ein hundredeinundfünfzig Deutsche Mark,

des höheren Dienstes

ein hundredsiebenundsechzig Deutsche Mark.

3. Die Übersicht in § 9 erhält folgende Fassung:

	Nach Vollendung des		
	26.	32.	38.
	Lebensjahres		
	DM	DM	DM
Anwärter des einfachen Dienstes	48,—	95,—	141,—
Anwärter des mittleren Dienstes	65,—	125,—	187,—
Anwärter des gehobenen Dienstes	76,—	152,—	228,—
Anwärter des höheren Dienstes	93,—	184,—	274,—

4. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „fünfundsiebzig“ durch das Wort „achtundsiebzig“ ersetzt.

5. § 11 erhält folgende Fassung:

Abweichend von §§ 7, 8 Abs. 2 und § 9 gelten für die nachstehend aufgeführten Lehramtsanwärter folgende Regelungen:

1. Der Grundbetrag nach § 7 beträgt monatlich für Anwärter

für das Lehramt an der Volksschule
vierhundertdreißig Deutsche Mark,
für das Lehramt an der Realschule und
für die Lehrämter an den Sonderschulen
vierhundertzweiundfünfzig Deutsche Mark.

2. Der Verheiratenzuschlag nach § 8 Abs. 2 beträgt monatlich für Anwärter

für das Lehramt an der Volksschule
einhundertneunundfünfzig Deutsche Mark,
für das Lehramt an der Realschule und
für die Lehrämter an den Sonderschulen
einhundertdreißig Deutsche Mark.

3. Der monatliche Alterszuschlag nach § 9 beträgt:

	Nach Vollendung des		
	26.	32.	38.
	Lebensjahres		
	DM	DM	DM
für Anwärter			
für das Lehramt an der Volksschule	85,—	168,—	251,—
für das Lehramt an der Real- schule und die Lehrämter an den Sonderschulen	89,—	176,—	263,—

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Juli 1968

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wert

— GV. NW. 1968 S. 233.

232

Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Gemeinde Hembergen, Landkreis Steinfurt

Vom 28. Juni 1968

§ 1

Auf Grund des § 77 Abs. 5 und des § 76 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) übertrage ich die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde unter dem Vorbehalt des Widerrufs für das Gebiet der Gemeinde auf die Gemeinde Hembergen, Landkreis Steinfurt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Juni 1968

Der Minister
für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Hermann Kohlhasse

— GV. NW. 1968 S. 234.

232

Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Emsdetten, Landkreis Steinfurt

Vom 30. Juni 1968

§ 1

Auf Grund des § 77 Abs. 5 und des § 76 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) übertrage ich die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde unter dem Vorbehalt des Widerrufs für das Gebiet der Stadt auf die Stadt Emsdetten, Landkreis Steinfurt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Juni 1968

Der Minister
für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Hermann Kohlhasse

— GV. NW. 1968 S. 234.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM. Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.